

§ 1 Stmk. SBN

Stmk. SBN - Satzungen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Jede vollziehende Tätigkeit der Organe der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht kann nur auf Grund von Beschlüssen ausgeübt werden.

In Kraft seit 25.07.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at